



Kommentierte Musterstatuten

Vorbemerkungen

Diese Vorbemerkungen und die Kommentierungen der Musterstatuten dienen euch zur Erklärung einiger wichtiger Punkte und gehören nicht in die Statuten die ihr erstellt.

Jeder Jugendverein kann seine Statuten so formulieren, wie es ihm richtig erscheint. Die Musterstatuten wurden von AF+ erstellt und kommentiert, um euch dazu eine Hilfestellung zu geben.

Das BASPO ist ein unabhängiges Bundesamt. Das BASPO evaluiert jeden Fall individuell und konsultiert dazu nicht nur die Vereinsstatuten, sondern auch weitere Dokumente wie die Homepage des Vereins oder Dokumente, mit denen die Aktivitäten des Vereins präsentiert werden (Jahresprogramm, Flyer des Lagers, usw.)

Wir weisen darauf hin, dass gegenüber dem BASPO eine Meldepflicht für Statutenänderungen besteht. Es kommt zu einer neuen Kontrolle, bevor man wieder J+S Angebote melden kann.

Dieses Dokument ist nach Gesprächen mit dem BASPO erstellt worden und erfüllt die Kriterien, die vom Bundesamt gefordert werden.

Gemäss AF+ sind folgenden Punkte für eine zukünftige Zusammenarbeit mit J+S wichtig:

1. Der Zweck von J+S muss vom Verein erreicht werden können. Die Ziele von Lagersport/Trekking müssen in den Statuten klar formuliert sein und es muss in der öffentlichen Kommunikation des Vereins zu lesen sein, dass diese in den J+S Angeboten gelebt werden. Der Sport mit allen seinen Aspekten muss Teil des Zwecks für Teilnehmende und Leitende von Aktivitäten sein. Wenn dies nicht der Fall, es sekundär oder überhaupt nicht wichtig ist, ist es überflüssig, mit J+S arbeiten zu wollen.
2. Der Verein kann zusätzliche Ziele zum Sport haben in Übereinstimmung mit der Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit. Die CckJ ist nicht einfach ein zu erreichendes Ziel, die Eltern müssen sicher sein können, dass die Lager auf diesen Werten basierend durchgeführt werden.
3. Der Verein muss demokratisch funktionieren. Alle Teilnehmenden müssen die Möglichkeit haben, ihre Meinungen einzubringen und sich an Entscheidungen beteiligen können. Die Mitglieder müssen spätestens ab 18 Jahren volles Stimmrecht haben. Auch wird die Bedeutung eines Vereins an der Zahl seiner Mitglieder gemessen.



4. Die Verantwortlichen müssen definiert sein. Die Statuten ermöglichen es, juristische und finanzielle Verantwortlichkeiten klar zu regeln.
5. Die Verbindung mit einer anderen christlichen Organisation oder Kirche ist nicht verboten, wenn es die demokratische Funktionsweise nicht beeinträchtigt. Eine Gruppe von Jugendlichen einer Kirche kann sich als Verein organisieren mit dem unter Punkt 1 beschriebenen Zweck. Das Ziel dieser Organisation ist es demnach, Kindern- und Jugendlichen zu dienen, mit einem sportlichen Schwerpunkt im Sinne vom LS/T ohne den Glaubensaspekt zu vernachlässigen der das Fundament des Vereins ist.

Januar 2019, der Vorstand von AF+



Kommentierte Musterstatuten

Statuten Verein XY

Kommentierungen

1 Name und Sitz	
A) Unter dem Namen Verein XY besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.	Üblich und notwendig für einen Verein.
B) Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.	Üblich und notwendig für einen Verein. Der Sitz des Vereins kann aber auch anders geregelt sein, z.B. über eine genaue Adresse.
2 Zweck	
A) Verein XY bietet vielfältige Aktivitäten an, die der Entwicklung und dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden von Jugendlichen und Kindern förderlich sind.	Durch den Art. 11 der Schweizer Bundesverfassung inspiriert. <u>Dieser Zweck ist notwendig für J+S.</u>
B) Verein XY will Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und verantwortungsbewussten Personen im sozialen, kulturellen und politischen Kontext der Schweiz unterstützen.	Durch den Art. 1 Sportfördergesetzes inspiriert. Dieser Zweck ist nicht notwendig, aber er unterstreicht die Perspektive der Unterstützung zur Eigenverantwortung.
C) Verein XY will Sport und Bewegung fördern, indem Kinder und Jugendliche in die Mitverantwortung und Mitgestaltung der Lager einbezogen werden und durch sinnvolle Spiel und Sporterlebnisse für den Sport begeistert werden. Kinder und Jugendliche lernen durch die Lagergemeinschaft soziale Umgangsformen und können Teamfähigkeit entwickeln. Sie lernen die Natur schützen und verhalten	Ziel aus der Broschüre Grundlagen von LS/T. <u>Dieser Zweck ist notwendig.</u> Er kann anders formuliert werden, es muss aber ersichtlich sein, dass die Ziele von LS/T erreicht werden können.



sich darin verantwortungsvoll und umweltbewusst.	
D) Der Verein XY nimmt das Leben und Wirken von Jesus Christus als Referenz, Vorbild und Inspiration. Das bedeutet unter anderem, dass Kinder und Jugendliche bedingungslos angenommen werden und ihnen ein spirituelles Angebot präsentiert wird, basierend auf dem Leben und der Lehre von Jesus Christus, wie diese in der Bibel beschrieben wurden. Gelebte Nächstenliebe ist für den Verein XY ein zentrales Motiv. Jesus Christus begegnete den Menschen in allen ihren Bedürfnissen. Darum ist der Verein XY bemüht, den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen in ganzheitlichen Angeboten zu begegnen, welche alle Dimensionen ihrer Persönlichkeit einschliessen.	Zweck auf der Basis der CckJ. Dieser Zweck ist nicht nötig für J+S aber ermöglicht es, die Aktivitäten in einer verständlichen Form in einen christlichen Rahmen einzubetten, der durch die CckJ definiert ist.
3 Grundlagen	
Der Verein arbeitet auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit folgenden Grundsätzen:	
A) Ethik-Charta des Schweizer Sport (Swiss Olympic, BASPO).	Dieses Grundlagendokument ist notwendig für J+S.
B) Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit (CckJ).	Dieses Grundlagendokument ist notwendig für J+S für christliche Vereine.
C) Die Bibel.	Dieses Dokument ist nicht notwendig für J+S aber ermöglicht es, die Basis des Vereins zu erklären. Die Formulierung darf natürlich ausführlicher sein.



4 Verbindungen	Diese Verbindungen sind nicht notwendig für J+S. Es muss beachtet werden, dass J+S keine Vereine akzeptiert, die durch ihre Verbindungen eingeschränkt wird. D.h. Beschlüsse der GV müssen umgesetzt werden können, ohne dass die Verbindungen jedes Mal ihre Zustimmung geben müssen.
A) Verein XY kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied von Organisationen und Ausbildungsverbänden werden, die dem Verein helfen, seine Zwecke zu erreichen.	Dieser Artikel erlaubt es der GV, über die Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden zu entscheiden.
B) Verein XY ist Mitglied von Ausbildung+/Formation+ (AF+).	<p>Durch diesen Artikel geben die Statuten Auskunft darüber, dass der Verein zu AF+ gehört und dass AF+ der Verband für die J+S Ausbildung des Vereins ist. Der Verein kann aber auch den Artikel 4 A) verwenden. Die GV entscheidet dann über die Mitgliedschaft bei AF+. In dem Fall erscheint dieser Artikel nicht in den Statuten.</p> <p>Es ist jedoch in jedem Fall gut, J+S davon in Kenntnis zu setzen, dass der Verein Mitglied von AF+ ist. Das ist keine Garantie dafür, von J+S akzeptiert zu werden, aber es weist aus, wer sich um die J+S Ausbildung kümmert, sollte der Verein von J+S akzeptiert werden.</p>
C) Verein XY ist Mitglied vom Ausbildungsverband ABC.	Dieser Artikel ermöglicht eine Verbindung zu anderen Verbänden wie youthplus, youthnet,...für die Ausbildungen, die den Vereinsinhalt betreffen. Dieser Artikel ist nicht notwendig. Gleichwie bei AF+, kann dies in einer GV auf der Basis von Artikel 4 A) beschlossen werden. Es ist nicht



	<p>notwendig, dies gegenüber J+S auszuweisen.</p>
<p>D) Der Verein XY ist in brüderlicher Verbindung zur Kirche XY der die Verantwortlichen angehören.</p>	<p>Der Anfang dieses Artikels ermöglicht es, eine vorhandene, nicht normative Verbindung zu einer Kirche zu erwähnen.</p> <p>Das Ende des Artikels ermöglicht es zu gewährleisten, dass die Verantwortung durch Personen der Kirche wahrgenommen werden und nicht etwas von der Kirche völlig losgelöstes entsteht. Dies ist von J+S akzeptiert.</p>
<p>5 Mitglieder</p>	<p>Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten, wenn sie dies wünschen. Dazu gibt es eine Frist, die gemäss ZGB Art. 70 sechs Monate ZGB beträgt.</p>
<p>A) Vereinsmitglied kann jede Person werden, die sich mit dem Zweck und den Grundlagen von Verein XY (Art 2 und 3) identifiziert.</p>	<p><u>Die Zustimmung zu den Zielen und den Grundlagen ist notwendig für J+S.</u> Dies kann anders formuliert werden, aber die Zustimmung zu den Zielen muss erwähnt werden.</p>
<p>B) Der Verein XY besteht aus:</p>	<p><u>Die Teilnehmenden an Aktivitäten sollen Mitglieder des Vereins werden können.</u> <u>Dies ist wichtig für J+S.</u> Das Ziel davon ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, das Vereinsleben kennen zu lernen. Die Art und Weise wie Teilnehmende, Mitarbeiter, Helfer... einbezogen werden, ist offen. Die folgende Formulierung ist deshalb nur als ein Beispiel zu verstehen und kann auch anders umgesetzt werden.</p> <p>Spätestens ab 18 Jahren müssen Teilnehmer Mitglieder mit Entscheidungsbefugnis sein. Dies ist notwendig für J+S.</p>



<p>1) Aktivmitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Alle Jugendlichen, die 16 Jahre oder älter sind, die regelmässig an Veranstaltungen teilnehmen und alle Mitarbeitenden.b) Aktivmitglieder haben Stimmrecht und können gewählt werden.c) Mit seiner Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur regelmässigen Teilnahme an Aktivitäten, erfüllt seine Funktion als Leitungsteam und hilft mit, die Ziele des Vereins zu erreichen.d) Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Kündigung oder nach der Beendigung der Leitungsfunktion.e) Ohne Kündigung zwei Wochen vor der GV wird die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr verlängert.	<p>Dies ist ein Beispiel.</p>
<p>2) Passivmitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Alle Kinder und Jugendlichen, die an Vereinsaktivitäten teilnehmen und jünger sind als 16 Jahre, können Mitglied werden.b) Die Voraussetzung dafür ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.	<p>Dies ist ein Beispiel in dem Minderjährige auch Mitglieder des Vereins sind. Sie können am Vereinsleben teilnehmen, sind aber nicht wählbar für Funktionen, welche eine Verantwortung mit sich bringen, die sie nicht übernehmen könnten.</p>



<p>c) Passivmitglieder verfügen über ein Konsultativstimmrecht an der Generalversammlung.</p> <p>d) Mit seiner Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur regelmässigen Teilnahme an Aktivitäten, und zur Einhaltung der Entscheide der Generalversammlung.</p> <p>e) Ohne Kündigung zwei Wochen vor der Generalversammlung wird die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr verlängert.</p>	
<p>C) Für einen ausreichenden Versicherungsschutz sind die Teilnehmenden und Mitarbeitenden selber verantwortlich (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung). Verein XY verfügt über keine Absicherung dieser Risiken.</p>	<p>Dieser Artikel ist notwendig um die Verantwortung zu klären. Er kann anders formuliert werden.</p>
<p>6 Organe</p>	<p>Dieser Punkt ist nicht notwendig aber schafft Klarheit.</p>
<p>A) Der Verein XY besteht aus der Generalversammlung, dem Vorstand und der Revisionsstelle.</p>	<p>Üblich für einen Verein.</p>
<p>B) Die Amtsdauer im Vorstand und in der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre und beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.</p>	<p>Dieser Artikel ermöglicht es, die Amtsdauer der Vorstände und der Revisoren zu begrenzen.</p>
<p>C) Eine Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Dies klärt die Frage der Amtsperioden. Es ist nicht notwendig.</p>



7 Generalversammlung	Dies ist üblich in Vereinen. Der Inhalt kann variieren.
A) Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern.	Nicht nötig, aber es beschränkt die Teilnehmenden an der GV (nur Vereinsmitglieder).
B) Über die Geschäfte beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Für die Beschlussfähigkeit ist kein Quorum nötig.	Zwei Erläuterung an dieser Stelle: <ul style="list-style-type: none">• Dass Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst werden, steht im ZGB Art. 67 Abs. 2 (das ist rechtlich so geregelt und es wäre nicht nötig, dies zu schreiben, jedoch wird es so jedem mitgeteilt, der die Statuten liest).• Dass kein Quorum (der Anteil der Personen, die im Minimum an der GV anwesend sein müssen damit diese beschlussfähig ist) festgelegt wird, sagt lediglich aus, dass es keine minimalanwesende Anzahl Personen braucht, um an der GV Beschlüsse zu fassen.
A) Die Generalversammlung:	Dieser Punkt definiert die Zuständigkeit der GV. Es sind übliche Punkte, wobei diese nicht notwendig sind. Es können weitere Punkte aufgeführt werden. Man muss sich bewusst sein, dass alles was hier nicht aufgeführt wird, auf der gesetzlichen Grundlage geregelt ist (ZGB Art. 60-79).
1. Festlegen des Jahresbeitrags	Die Festlegung des Jahresbeitrages kann auch vom Vorstand gemacht werden, aber für eine demokratische Dynamik ist es besser, wenn dies die GV tut. Ein Verein ist nicht verpflichtet, einen Jahresbeitrag erheben. Wenn dieser jedoch vorgesehen



	ist, sind die Mitglieder verpflichtet, ihn zu bezahlen (ZGB Art. 71).
2. Festlegen des Budgets und Abnahme der Rechnung	Dieser Punkt ist wichtig, denn die GV muss den Vorstand entlasten.
3. Wahlen des Vorstands und der Revisoren.	Dieser wichtige Punkt unterstreicht, dass die GV die oberste Instanz des Vereins ist (ZGB Art 64 Abs. 1). Es ist die GV die seine Leitung (Vorstand) und die Revisionsstelle ernennt.
4. Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse, z.B. über einen Mitgliederausschluss.	Dieser Artikel unterstreicht ebenfalls, dass die GV die oberste Instanz des Vereins ist (ZGB Art. 64 Abs. 1). Dieser Punkt ist nicht zwingend.
5. Abstimmungen über Anträge des Vorstands, der Revisoren und Mitglieder.	<p>Es ist nicht rechtsgültig, eine Entscheidung zu treffen über etwas, was nicht in der Traktandenliste aufgeführt wurde (ZGB Art. 67 Abs. 3), es sei denn die Statuten lauten anders. In unserem Beispiel lauten die Statuten nicht anders, aber sie geben Auskunft darüber, wer die Punkte der Traktandenliste vorschlägt.</p> <p>Anmerkung: Gemäss dem Gesetz ist es aber auch möglich, eine Entscheidung zu treffen, wenn alle Mitglieder schriftlich dem Antrag zustimmen, (ZGB Art. 66 Abs. 2).</p>
6. Änderung dieser Statuten oder Vereinsauflösung.	Dies ist üblich in Vereinen und betrifft die Auflösung des Vereins. Das Gesetz weist darauf hin, dass der Verein dies jederzeit tun darf (ZGB Art. 76). Wenn dieser Punkt also nicht in den Statuten steht ist, ist es es trotzdem der Fall.
B) Die jährliche Generalversammlung kann zusammen mit dem Vereinsprogramm einberufen werden. Für die jährlichen	Dies entbindet von der Verpflichtung eines separaten Versandes der Einladung für eine ordentliche GV. Dieser Punkt ist nicht vorgeschrieben.



<p>Tagesordnungspunkte (Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Wahlen) bedarf es keiner vorgängigen Traktandenliste.</p>	
<p>8 Vorstand</p>	<p>Es können weitere Punkte aufgeführt werden. Man muss sich bewusst sein, dass alles was hier nicht aufgeführt wird, auf der gesetzlichen Grundlage geregelt ist (ZGB Art. 60-79).</p> <p>Beispielweise wird die GV einberufen durch den Vorstand (ZGB Art. 64 Abs. 2). In diesen Musterstatuten wurde keine Frist für die Einberufung erwähnt. Dies kann im Punkt GV oder Vorstand ergänzt werden.</p> <p>Ebenfalls ist wichtig zu wissen, dass GV einberufen werden muss, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt (ZGB Art. 64 Abs. 3).</p> <p>Wenn ihr eine andere Regelung wollt, müsst ihr es in den Statuten festhalten.</p>
<p>A) Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p>	<p>Dies so zu schreiben ermöglicht dem Vorstand eine gewisse Flexibilität. Es ist rechtlich nicht obligatorisch, einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Kassier zu haben. Aber es ist sinnvoll zumindest einen Präsidenten zu wählen oder zu bestimmen, der in der Regel den Verein repräsentiert.</p> <p>Man muss sich bewusst sein, dass der Verein von Gesetzes wegen aufgelöst werden muss, wenn sich der Vorstand nicht gemäss den Statuten konstituieren kann (ZGB Art. 77).</p>
<p>B) Dem Vorstand stehen im Rahmen der Statuten alle Kompetenzen zu,</p>	<p>Dies weist drauf hin, dass für alles, was nicht durch die GV entschieden wird, der</p>



<p>soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er setzt Beschlüsse der Mitglieder um.</p>	<p>Vorstand zuständig ist. Er setzt die Beschlüsse der GV um. Die GV ist in allen Angelegenheiten zuständig ausser jenen, die dem Vorstand ausdrücklich zugewiesen sind (ZGB Art. 65 Abs. 1).</p> <p>Zu erwähnen, dass der Vorstände die Beschlüsse umsetzt, ist nicht zwingend notwendig, da dies gemäss ZGB Art. 69 klar ist.</p>
<p>C) Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, die dem Vereinszweck zuwider handeln. Dem Mitglied steht das Rekursrecht zu.</p>	<p>Mit diesem Punkt erhält der Vorstand das Recht, Massnahmen gegen eine Person zu ergreifen, die den Vereinszweck missachtet. Wenn dies so nicht steht, ist hat allein die GV diese Befugnis (ZGB Art. 65 Abs. 1).</p> <p>Das Rekursrecht erlaubt es dem betroffenen Mitglied gegen den Entscheid Einspruch zu erheben. Wenn dies nicht geschrieben steht kann das Mitglied keinen Rekurs machen, wenn es den Zweck nicht mitträgt (ZGB Art. 72 Abs. 1-3). Dieser Punkt ist nicht zwingend.</p>
<p>9 Revisoren</p>	<p>Gemäss ZGB Art. 69b Abs. 4 kann die GV die Kontrolle auf freiwilliger Basis organisieren ausser wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die folgenden Werte überschritten werden: Bilanzsumme von 10 Mio. Franken, Umsatzerlös von 20 Mio. Franken, 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.</p> <p>Wir empfehlen jedoch folgende Formulierung, die wir unten begründen.</p>
<p>A) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.</p>	<p>Zwei Revisoren festzugelen ermöglicht eine doppelte Absicherung.</p> <p>Festzuhalten, dass die Revisoren nicht Vereinsmitglieder sein müssen, ermöglicht</p>



	es externe Dienstleister in Anspruch zu nehmen, wie z.B. einen Buchhalter oder Treuhänder.
B) Der Generalversammlung ist ein Bericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens vorzulegen. Zum Vereinsvermögen gehört auch das Vereinsinventar.	Die Präsentation der Jahresrechnung ist üblich und muss nicht erwähnt werden. So ist jedoch für jeden klar ersichtlich. Die Ergänzung mit den Vereinsinventar verdeutlicht, welches Material dem Verein gehört und erscheint so auch in der Buchhaltung.
10 Finanzen	
A) Die Zuschüsse und Subventionen von J+S dürfen ausschliesslich für die Sportförderung im Sinne von Lagersport/Trekking verwendet werden.	Dieser Punkt verdeutlicht, dass die Gelder zweckgebunden verwendet werden. Dieser Punkt ist nicht notwendig.
B) Die Mitglieder haften nicht für das Vereinsvermögen. Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht weder bei Austritt noch bei Auflösung des Vereins noch aus sonstigen Gründen.	Üblich für einen Verein. Dieser Punkt unterstreicht folgende zwei Dinge: <ol style="list-style-type: none">1. Im Falle eines Konkurses müssen die Mitglieder nicht mehr bezahlen, als das was an der GV entschieden wurde.2. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsgelder, ausser wenn an der GV anders entschieden wurde.
11 Statutenänderung und Vereinsauflösung	Man muss sich bewusst sein, dass J+S bei Statutenänderungen informiert werden muss, was zu einer neuen Überprüfung des Antrags bei J+S führt.
A) Für Statutenänderungen bedarf es einer Einladung 20 Tage im Voraus an alle Mitglieder unter schriftlicher	Dieser Punkt schützt vor spontanen und unreflektierten Statutenänderungen. Gleichzeitig räumt er den Mitgliedern Zeit



Wiedergabe des Änderungsentwurfs.	ein, die Anpassungen zur Kenntnis zu nehmen.
B) Die Generalversammlung beschliesst Statutenänderungen oder Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit.	Dieser Punkt ermöglicht es, die Art der Beschlussfassung für diese wichtigen Entscheidungen festzulegen. Ansonsten wird auch in diesen Fällen mit einfacher Mehrheit entschieden (ZGB Art. 67 Abs. 2).
C) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Vereinsauflösung steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz und ähnlichem gemeinnützigem Zweck zuzuwenden.	Dieser Punkt ermöglicht es, Gelder an einen Verein mit vergleichbarem Zweck zu übertragen. Damit soll verhindert werden, dass sich jemand bereichert oder Spendengelder zweckentfremdet werden.

Datum, Ort und Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (von dessen Präsidenten, wenn es einen gibt).

Die Basisversion dieses Dokuments ist in Französisch, Deutsch ist eine Übersetzung.